

Verordnung  
der Stadt Oldenburg (Oldb)  
über das Mitführen von Hunden in der Öffentlichkeit  
vom 05.07.2004 in der Fassung vom 29.06.2015

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Verordnung für das Gebiet der Stadt Oldenburg (Oldb) beschlossen:

§ 1

(1) Hunde dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie an allen anderen der Allgemeinheit zugänglichen Orten nicht unbeaufsichtigt umherlaufen. Das gilt auch für Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete; die für diese Gebiete geltenden besonderen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) In der Innenstadt, im Schlossgarten und im Eversten Holz sind Hunde an der Leine zu führen. Die Anleinplicht im Eversten Holz gilt nicht für die in der Anlage 1 gekennzeichnete Freilauffläche, mit Ausnahme der Brut- und Setzzeit vom 01.04. – 15.07. eines Jahres entsprechend den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG). In der Innenstadt ist der Abstand zwischen der führenden Person und dem Hund so kurz wie möglich zu halten. Als Innenstadt gilt der Bereich der von folgenden Straßen umschlossen ist: Theaterwall, Heiligengeistwall, Staulinie, Poststraße, Paradewall und Schloßwall einschließlich der der Innenstadt zugewandten Gehwege dieser Straßen. Schlossgarten ist die durch Einfriedung (Zäune, Hecken, Wasserläufe) umschlossene zwischen Gartenstraße, Schloßwall, Flusslauf der alten Hunte, Rad-Fußwegverbindung am Gelände Huntefreibad/Marschwegstadion und Straße Am Schloßgarten belegene Fläche. Das Eversten Holz ist die durch Einfriedung (Zäune, Hecken) umschlossene zwischen der Straße Unter den Eichen, Meinardusstraße, Hauptstraße und Wienstraße gelegene Fläche.

(3) Kinderspielplätze und andere zum Spielen und Liegen geeignete Flächen in öffentlichen Anlagen dürfen mit Hunden nicht betreten werden.

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Oldenburg in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 06.10.2015

Stadt Oldenburg (Oldb)  
K r o g m a n n  
Oberbürgermeister